



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Technischen Betriebe Solingen in 42655 Solingen

Antrag der Technische Betriebe Solingen auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage in Solingen

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 05.06.2023

53.02-0171298-0001-G16-0007/23

Die Technischen Betriebe Solingen haben mit Datum vom 27.1.2023 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage (4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 8.1.1.1) in 42655 Solingen, Sandstraße 16a, gestellt.

Die am vorgenannten Standort betriebene Abfallverbrennungsanlage (im Folgenden Müllheizkraftwerk - MHKW) besteht im Wesentlichen aus zwei Verbrennungslinien (Müllkessel MK1 und MK3) mit den nachgeschalteten Rauchgasreinigungsanlagen sowie dem Wasser-Dampf-Kreislauf inklusive Wärmenutzungs- und Energieerzeugungsanlagen.

Die Technischen Betriebe Solingen beabsichtigen, die bestehende Rauchgasreinigungsanlage hinter dem Müllkessel MK 3 altersbedingt durch eine neue Rauchgasreinigungsanlage (RRA) zu ersetzen. Die neue Rauchgasreinigungsanlage wird als sogenanntes quasi-trockenes Absorptionsverfahren ausgeführt und besteht im Wesentlichen aus einem Verdampfungskühler, einer Sorbentien- und Herdofenkokseindüsung, einem Gewebefilter mit Staubaustrag, den erforderlichen Rauchgaskanälen mit Saugzuggebläse, der Betriebsmittellagerung und -förderung sowie den Anlagen zur Lagerung der anfallenden Reststoffe. Das gereinigte Rauchgas wird über den bestehenden Kamin des MHKW abgeleitet.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.





In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorgerufen werden. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Die neue RRA soll innerhalb des Betriebsgeländes des MHKW und größtenteils auf der Fläche eines abzureißenden Verwaltungsgebäudes errichtet werden. Das Betriebsgelände wird bereits langfristig für den Betrieb der Abfallverbrennungsanlage, einschließlich Peripherie und innerbetrieblichen Verkehrswegen, genutzt.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden werden aufgrund der bestehenden Nutzung und des vorgefundenen Bodenzustands (anthropogene Auffüllungen) als gering angesehen. Durch die Überbauung in dem geplanten Umfang ist kein erheblicher zusätzlicher Einfluss auf die Bodenfunktionen und den Wasserhaushalt am Standort zu erwarten.

Ökologisch bedeutsame bzw. naturnahe Bereiche sind auf dem Betriebsgelände des MHKW nicht vorhanden. Das Vorhaben erfordert keine Eingriffe in die Habitate von Pflanzen und Tieren. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht gegeben. Die Errichtung und der Betrieb der neuen RRA verursachen insgesamt keine nachteiligen Änderungen hinsichtlich Natur und Landschaft.

Die zur Rauchgasreinigung eingesetzten technischen Verfahren werden nicht grundsätzlich geändert. Bei gleichbleibendem Abfalldurchsatz des Müllkessels MK3 sind keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich der Menge und der Zusammensetzung der anfallenden Abfälle zu erwarten.

Das Vorhaben erzeugt keine zusätzlichen Abwässer. Die Rauchgasreinigung wird weitgehend prozessabwasserfrei betrieben. Anfallendes verfahrenstechnisches Abwasser sowie Niederschlagswasser werden wie bisher in das bestehende Abwassersystem des MHKW eingebunden.

Die neue RRA wird so ausgeführt, dass die Konzentrationen der emittierten Luftschadstoffe im Reingas weiterhin unterhalb der Grenzwerte gemäß 17. BImSchV unter Berücksichtigung der oberen Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung liegen. Eine Erhöhung der durch den Müllkessel MK3 emittierten Schadstofffrachten kann ausgeschlossen werden. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die bestehenden Ableitbedingungen und die Ausbreitung luftverunreinigender Stoffe.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens durch eine höhere Stickstoffdeposition und Säureeinträge in die nächstgelegenen FFH-Lebensräume oder in gegen Versauerung empfindliche sonstige Biotope können somit ausgeschlossen werden. Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit besonderem Schutzanspruch in der Umgebung des Anlagenstandorts sind nicht erkennbar.





Gemäß der zum Vorhaben erstellten Geräuschimmissionsprognose ist eine signifikante Erhöhung der Lärmimmissionen an den relevanten Immissionsorten im Umfeld des MHKW bei Umsetzung der Anlagenänderung nicht zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Michael Eifländer

